

Der Gemeinderat Stein SG erlässt gestützt auf Art. 23 der Gemeindeordnung vom 15. Februar 1996 sowie Art. 50, 51 und 60 des Gemeinde-Wasserreglementes vom 4. Februar 1999 folgenden

Gebührentarif

Art. 1

Grundgebühr
(Art. 50 Abs. 2 lit. a Reglement)

Die jährliche Grundgebühr beträgt pro Liegenschaft Fr. 100.-- für den ersten Wasserzähler und Fr. 20.-- für jeden weiteren Wasserzähler oder, soweit keine Wasserzähler eingebaut sind, je Anschluss.

In der Grundtaxe ist die Mietgebühr für einen Wasserzähler normaler Grösse, d.h. bis zu 1 ½ Zoll (20 m³) inbegriffen. Für Objekte, bei denen der Einbau eines Spezialwassermessers notwendig ist, setzt die WV die Grundtaxe entsprechend fest.

Art. 2

Gebäudezuschlag
(Art. 50 Abs. 2 lit. b Reglement)

Der jährliche Gebäudezuschlag beträgt 0,2 Promille des aufgewerteten Neuwertes der angeschlossenen Objekte, mindestens aber Fr. 30.--.

Art. 3

Konsumgebühr
(Art. 50 Abs. 2 lit. c Reglement)

Die Konsumgebühr nach Messung beträgt Fr. 1.-- je bezogenem Kubikmeter Wasser.

Art. 4

Pauschalen
(Art. 50 Abs. 2 lit. c und
Art. 60 Abs. 2 Reglement)

Für Wasserabgabe ohne Messung erfolgt eine Pauschalverrechnung. Die Pauschalen betragen:

Minimale für jeden Gebäudeanschluss pro Jahr	Fr.	100.--
Zuschläge:		
pro Küche	Fr.	30.--
pro Waschküche oder Waschautomat	Fr.	20.--
pro separates WC	Fr.	25.--
pro Badzimmer	Fr.	30.--
pro separate Dusche (inkl. WC etc.)	Fr.	20.--
Warmwasseraufbereitung, pro Wohnung	Fr.	12.--
Hahnen in Garagen oder Autoabstellplätzen: pro berechnete Wohnung	Fr.	12.--

GEBÜHRENTARIF DER GEMEINDE-WASSERVERSORGUNG

Schwimmbäder: pro m3 Inhalt	Fr.	1.--
Stallhahnen: Grundgebühr pro Stall	Fr.	20.--
Zuschlag pro GVP	Fr.	6.--
Wiesenhahnen	Fr.	10.--
einzelne Hahnen in gewerblichen Betrieben und für gewerbliche oder landwirtschaftliche Zwecke, pro Hahnen	Fr.	50.--
befristete Anschlüsse (Bauwasser etc.): Grundgebühr pro Monat mit Wassermesser: Konsumgebühr gemäss Tarif Art. 2 ohne Wassermesser: Im Rahmen von	Fr.	10.-- Fr. 100.-- bis Fr.
		1'000.--

Art. 5

Plombierung

Plombierungen werden von der Wasserversorgung festgelegt.
Für fehlende oder beschädigte Plomben wird in jedem Fall minimal ein Beitrag von Fr. 100.-- in Rechnung gestellt.

Art. 6

Aufhebung bisherigen
Rechts

Der Gebührentarif vom 1. Januar 1970 wird aufgehoben.

Art. 7

Vollzugsbeginn

Der Gebührentarif wird ab 1. Januar 1999 angewendet.

Vom Gemeinderat Stein SG erlassen am 4. Februar 1999.

NAMENS DES GEMEINDERATES

Der Gemeindammann:

Die Gemeinderatsschreiberin: